

Luzern, 28. Mai 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 164**

Nummer: P 164
Eröffnet: 18.03.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.05.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 576

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über eine umfassende Amnestie gemäss § 49 Absatz 1c der Kantonsverfassung für Bussen, Strafverfolgungen und Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Corona-Schutzmassnahmen im Kanton Luzern

Das Postulat P 164 verlangt eine Amnestie für noch laufende und bereits abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren wegen Nichteinhaltens von Corona-Schutzmassnahmen.

Mit einer Amnestie verzichtet der Staat auf Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gegenüber allen Personen, deren Widerhandlungen durch ein gemeinsames generelles Merkmal bestimmt sind (vgl. Art. 384 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 [StGB], [SR 311.0](#)). Die Amnestie kann sowohl Strafverfahren von vornherein unterbinden als auch rechtskräftig verurteilte Personen vom Strafvollzug befreien. Demgegenüber bedeutet die Begnadigung den Verzicht auf die Vollstreckung eines bestimmten rechtskräftigen Strafurteils oder dessen Umwandlung in eine mildere Strafart und stellt somit ein Vollstreckungshindernis im Einzelfall dar.

Artikel 384 Absatz 1 [StGB](#) regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Amnestien sowie die Wirkungen der Amnestie. Handelt es sich um Delikte des eidgenössischen Rechts, so ist für die Gewährung einer Amnestie allein die Bundesversammlung zuständig. Diese kann in Strafsachen, auf die das Schweizerische Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, eine Amnestie gewähren (Art. 384 Abs. 1 [StGB](#)). Diese Zuständigkeitsregelung gilt selbst dann, wenn die strafrechtliche Beurteilung des betreffenden Delikts den kantonalen Behörden obliegt. Die Amnestiekompetenz folgt somit der Gesetzgebungskompetenz und nicht der Gerichtsbarkeit. Demgegenüber folgt die Begnadigungskompetenz der Gerichtsbarkeit, weshalb der Kantonsrat für Begnadigungsgesuche zuständig ist, die Urteile der Luzerner Strafbehörden betreffen.

Die Strafbarkeit bei Verstössen gegen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie richtete sich auch bei den kantonalen Massnahmen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Epidemienrechts (Art. 82 ff. Epidemiengesetz vom 28.09.2012 [[SR 818.101](#)] und Covid-19-Gesetz vom 25.09.2020 [[SR 818.102](#)]). Der Kantonsrat ist zwar zuständig, Amnestien zu beschliessen (§ 49 Abs. 1c Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2002 [KV], [SRL Nr. 1](#)). Dies

gilt jedoch nur, wenn es sich um einen Straftatbestand des kantonalen Strafrechts handelt. Kantonale Amnestien sind somit nur im Bereich der originären kantonalen Gesetzgebung denkbar.

Die Corona-Schutzmassnahmen basierten auf demokratisch legitimierten Bundeserlassen. Parlament und Volk haben sich mehrfach dazu äussern können. Die im Kanton Luzern im Zusammenhang mit Verstössen gegen Corona-Schutzmassnahmen durchgeführten Strafverfahren sowie die ausgesprochenen Strafen beruhen auf diesen Bundeserlassen. Damit gibt es in diesen Fällen keine Amnestiekompetenz des Kantonsrates. Das Begehren müsste auf Bundesebene gestellt werden. Amnestien wurden in der Schweiz bisher äusserst selten gewährt und waren dann eher fiskalisch motiviert (Steueramnestien).

Da der Kanton Luzern keine Amnestie bezüglich Widerhandlungen gegen Corona-Schutzmassnahmen gewähren kann, ist eine solche auch für damit in Verbindung stehende Disziplinar- beziehungsweise personalrechtliche Massnahmen abzulehnen.

Wir beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung des Postulats.